

Gesetz - Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 7. —

(No. 650.) Gemeinheitstheilungs-Ordnung. Vom 7ten Juni 1821.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Da die bisherigen Gesetze über die Aufhebung der Gemeinheiten für das Bedürfnis der erweiterten Landkultur nicht mehr genügen; so haben Wir dieselbe einer sorgfältigen Revision unterworfen, und den ausgearbeiteten Entwurf zu einer Gemeinheitstheilungs-Ordnung, mit Zuziehung der Provinzialkollegien und sachkundiger Männer aus jeder Provinz, präsen lassen. Nachdem die von ihnen gemachten Vorschläge und Erinnerungen auch in Unserm Staatsrath erwogen worden; so verordnen Wir auf das von demselben erstattete Gutachten nunmehr für alle Provinzen Unserer Monarchie, in welchen das Allgemeine Landrecht eingeführt ist, mit Aufhebung des 4ten Abschnitts, 17ten Titels, 1sten Theils desselben, und der Gemeinheitstheilungs-Ordnung für Schlesien vom 14ten April 1771. hiemit, wie folgt:

§. 1. Die von mehreren Einwohnern einer Stadt oder eines Dorfs, von Gemeinen und Grundbesitzern bisher gemeinschaftlich ausgeübte Benutzung ländlicher Grundstücke soll zum Besten der allgemeinen Landkultur, so viel als möglich ist, aufgehoben, oder so lange sie besteht, möglichst unschädlich gemacht werden.

I. Abschnitt.

Von Aufhebung der Gemeinheiten.

§. 2. Die Aufhebung der Gemeinheit nach dieser Ordnung findet nur Statt, bei Weidberechtigungen auf Aekern, Wiesen, Angern, Forsten, und sonstigen Weidplätzen, bei Forstberechtigungen zur Mast, zum Mitgenusse des

1) Nähere Bestimmung des Begriffs

Jahrgang 1821.

3

Hof-